II.

Grawbündten.

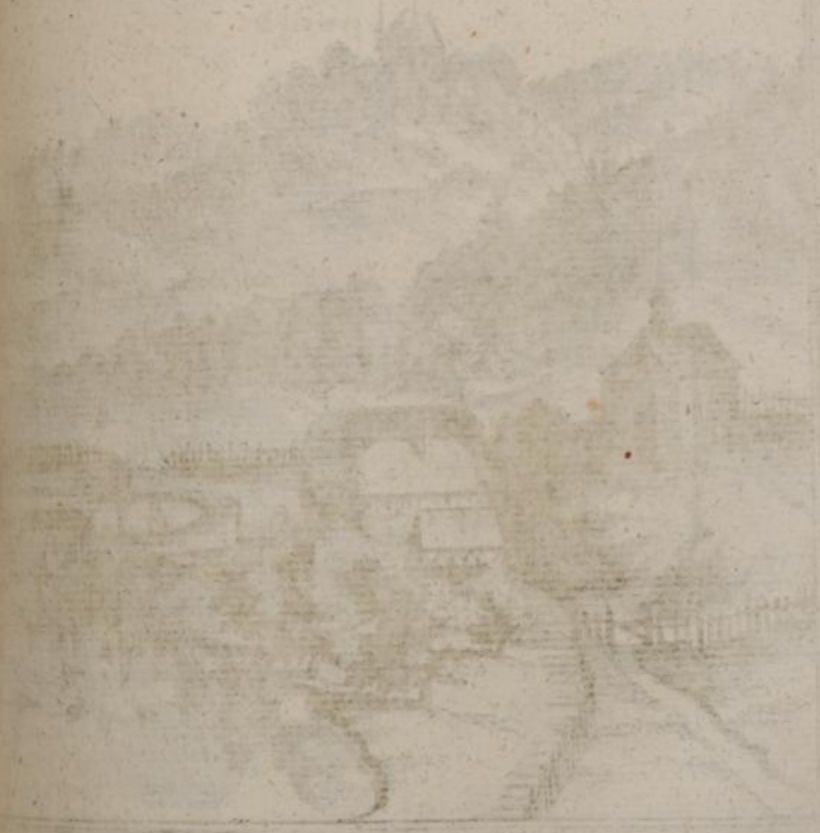
BEy den ersten Römischen Käysern/ seyn die Rhætischen Herrschafften Italien zugerechnet worden. Heutigs Tags werden sie mehrertheils unter Teutschland (dessen Grentz sich gegen Mittag/ und Abend/ sehr erweitert haben) von vielen nicht unfüglich geschoben. Sie liegen zwischen gesagten beyden Haupt Ländern innen/ gegen Mittag hangen sie an Italien/ und gegen Mitternacht an Teutschland. Sie seyn auch wegen ihres Anstosses gegen Auffgang/ und zum theil Mittag/ den Illyriern/ und gleichsfals der Occidentischen Grentzen halber/ den Galliern zu uhralten Zeiten bißweilen zugemessen worden. In diesem Begriff bewohnen die Rhætier einen Theil deß Erdreichs/ das sich in gantzem Europa/ als männiglich achtet/ schier am höchsten gegen dem Himmel erhebet. Zu den Zeiten/ als die Rhætier am weitesten außlangten/ haben sie gegen Auffgang an die Noricos gestossen/ darinn das Ertzstifft Saltzburg gelegen: Gegen Mittag an das Venediger Gebiet/ und Hertzogthumb Meyland: Gegen Abend an die Seduner/ Salasser/ und auch an einen Theil der Helvetier: Gegen Mitternacht langten sie an die Thonaw/ und etwas darüber in das alte/ oder grosse Teutschland hinauß. Was demnach den Ursprung der Rhætier anlangt/ ist vermuthlich/ daß sie nicht alle eines Herkommens seyen/ unter denen unterschiedlichen Völckern doch die Tuscaner ihre vornembsten/ und gewissesten Stiffter gewesen/ als von denen her der meiste und gröste Theil entspringt/ welche sich/ als sie von dem Bellovefo, Baldwyß/ oder Weltwysen/ und seinen Galliern/ auß der Lombardey/ oder dem Land disseits deß Apenninischen Gebürgs/ an beyden Seiten deß grossen Fluß Po/ oder Padi, noch zu Tarquinii Prisci, deß Königs zu Rom/ Zeiten/ vertrieben worden/ in die nechstgelegene Alpes/ oder Gebürg/ unter ihrem Fürsten/ und Hauptmann/ so Rætus hieß/ begeben: Zu welchen folgends auch andere Italiänische Völcker/ da Hannibal in Italiam kommen/ als in eine Sicherheit/ geflohen seyn. Daher auch der Unterscheid Rætischer Spraach/ so wir Chur-Welsch heissen/) kommet. Dann das Engadeiner Welsch/ Ladin, von den Lateinern/ und das übrig Chur-Welsch/ Romanisch/ von den Römern/ den Namen her hat/ daß zwischen diesen beyden Welschen Spraachen etwas Unterscheids ist/ von deßwegen sie nicht einerley Namen tragen. Dann Ladin ist bey den Engadeinern/ von ihrer Stifftung an/ je und allwegen gewest: Romanisch aber hat sich erst zu denen Zeiten erhaben/ als die Römer über etliche Rætier herrscheten/ und dieselbigen zu der Römischen Spraach bringen wolten. Dieweil dann Engadin sein Spraach Ladin heisset/ und viel Flecken daselbst sich mit viel Lateinischen/ Campanischen/ und umbgelegener Orthen Nahmen vergleichen/ so vermeynt man/ daß sie auß Latio, Campania, &c. herkommen/ und das nicht gerad aller erstens mit den vertriebenen Tuscanern/ sondern nachfolgender Zeiten: dessen auch der Nam Venones, das ist/ Zuflüchtige/ bey ihnen/ uñ den Vinstgäwern nit böse Anzeigung gebe. Man hält auch darfür/ daß ein Theil dieses Alpen Gebürgs/ von den alten Tuscanern/ vor den erzehlten Uberfällen der Gallier/ wegen der grossen Menge ihres Volcks/ mit einer Anzahl Einwohnern/ an den besten/ und gelegnesten Orthen/ besetzt gewest. Den andern Theil achtet man (doch ohne

Grund

Grund bewehrter Historien,) das fürnemlich 4. oder 5. Völcker hin und her in gar geringer und kleiner Anzahl zuvor gewohnt haben, welches die Lepontier, Corvantier, Rhucantier, Sarneter, und Esiner, alle Teutschen Ursprungs, geweist seyn sollen. Man achtet auch, daß die alten Büreg, Vestenen und Thürn, so der Enden, alleinig Teutsche Namen haben, von den alten Lepontiern, das ist Leuthen beym Adler, oder dem Gebürg Adula abstammen: Vorbehalten, was nach Zerstörung deß Römischen Reichs, die Gothi, Longobardi, Franci, und andere Teutsche daselbs gebauet haben. Und seyn besagte Meinungen je und allweg, auch in den ältesten Lateinischen Brieffen, und da schon das Landvolck, seyd der Rætier Anfang, beleibsten allwegen Welscher Spraach gewesen (vorbehalten die, so es kurtz verrückter Jahren geändert,) mit Teutschen Worten benambset worden. Es haben aber die Lepontier allenthalben an einander gestossen, und was zwischen den Helvetiern, Sedunern, Salassern, Insubreern, und übrigen Rætiern ist, zu Berg und Thal bewohnt. Und haben dieselbigen die Strassen über das Gebürg erhalten, und die hin und her wanderenden mit Herbergen, und anderem versehen. An die Lepontier stossen die Corvantier, so sich dem Wasser Plessur nach, von desselben Einfluß in den Rhein, biß an den Ursprung hinder Chur hinein erstrecken, uñ ferner biß an die Berg Scorner, Julien, Albelen, Scaletten, und Flülen, mit allem Geländ, so zu Berg und Thal sich von denselbigen Bergen auff Chur zu hanget. In welchem Begriff die Churwalder seyn, so für Corvantier also genennet werden. Etwas unter diesen, und den Lepontiern, dem Rhein nach hinab, haben die Rhucantier gewohnet, so von der Gelegenheit, da jetzund die Statt Chur ligt, angehebt, und sich an der lincken Seiten Rheins hinunter, biß an das Wässerlein Saren erstreckt: An der rechten Seiten aber, für die Languart, in Rhætisch Langarus genannt, und das Thal Prettigöw (so auch hierinn begriffen) biß an die Eisnerberger hinab gelangt haben. An die Rhucantier oder die Rauchen, auff der Gallischen Seiten deß Rheins, langen herauff die Sarnganser, nemblich die, so unter dem Wässerlein Sarn gesessen, sich für Walhenstatt, demselbigen See nach, hinab biß gen Ober-Kirch in Gastern erstrecken, für Werdenberg aber hinab biß gen Forsteck. Auff der Germanischen Seiten deß Rheins, ligen unten an den Rhucantiern die Estiones oder Esthner, so hinunterwärts biß an die Yll, und ein wenig darunter langen. Als aber die Tuscaner, und ihre Mit-Gefährten, unter ihrē Fürsten und Heerführer Ræto, das Alp-Gebürg mit Macht, und grosser Anzahl Volcks, überfallen, sich auch zu den ersten Einwohnern gesellet, oder hin und wider unter sie gemischt hatten; seynd sie all miteinander, so wol die ersten Einwohner, als die neu ankomñen, und hernach gefolgten, in gemein Rhætier, oder kurtz außgesprochen, Riesen, und die gantz überfallene Landschafft Rhætia, (das Rieß) nach dem Namen deß erstgemelten Fürsten Ræti, genennet worden, immassen auß vielen unterschiedlichen Völckern ein eintzige Nation entstanden ist: Doch hat man darneben derselbigen besonderbahre Völcker mit ihren eigenen zum theil alten, zum theil auch neuen Namen, von einander unterscheiden. Dieweil aber die zukommenen Rhætier zarte Leuth waren, haben sie die rauchisten Orth, und hohe Wildene den alten Jnhabern gantz und gar gelassen, welche rauhe und starcke Leuth gewesen, Hitz, Kält, Hunger und Durst erleyden mochten. Dannenher die Rheinwalder, Aserser, Ubersaxer, Thenner, Savier, und Tschappiner, unvertrieben und unvermengt geblieben, haben auch ihre uhralte gute heiter Teutsche Spraach, von ihren Alt-Vordern her, biß auff heutigen Tag steiff behalten, ob sie schon ringsweiß herumb an keine Teutschen stossen. Dann sie allenthalben mit Welsch umbgeben seyn, und biß in die Statt Chur hinab kein gantz Teutschredende Orth antreffen mögen. Die übrigen alten Landleut, so an den zähmern Orthen gesessen, seyn dermassen unter die Welschen Rhætier kommen, daß sie nach und nach ihr angeborne Mutter-Spraach allenthalben verlassen, und der Rhætier annehmen müssen, als welche die zahmen Teutschen, die unter ihnen verblieben, weit übertroffen haben. Rætus selbst hat sich im Domleschg, oder Tomilia-

sca, das von Getreyd, Wein und Obst, sampt anderm, ein gut fruchtbar Land, oder Thal ist, nieder gelassen, und die vernambte Veste, Rætia alta, jetzt Realt genannt, ob dem Dorff Tusis, oder Thuscia, gebawen und besessen. Von ihm soll auch das Herrlich alte Schloß, zu unterst Domleschg, oder Valle domestica, auff einer Eckhöhe eines schönen Felds, auff Teutsch Rhezüns, auff Churwelsch Rhæzüm, were zu Latein Rætia ima; wie auch Reams, oder Rætia ampla, zu Oberhalbstein genannt seyn. Andere Italische Rætier haben andere Schlösser, &c. erbaut. Und achtet man, daß in gantz Europa kein Land, das nicht grösser ist, als dieses, mit so viel alten Schlössern und Thürnen, vorauß an so rauhen Orthen, als eben Rætia, besetzt sey. Dann (anderer Thäler zugeschweigen,) allein das Ländlein Domleschg, so nicht über ein Teutsche Meil lang, und ein viertel einer Meil breit, in die siebenzehen Schlösser, und darob, begreifft, welches alles nicht ohne groß frembd und zubracht Gut, in solcher Meng, so stattlich und köstlich hat mögen zu wegen gebracht werden. Darbey wol zu erachten, daß diese Leuth, so in diese Alpes kommen, reiche und vornehme Leuth in ihrem Heymath gewest seyn. Dannenher die Rætier von alten, je und allweg, wie auch noch heutigs Tags, sich von alten vornehmen Edlen Geschlechten erboren zu seyn rühmen. Von alten Graffen und Herren seyn allein die von Montfort, Hohen Embs (wiewol ausser deß Bundts,) und von Beilmont, oder von Schönberg, in Teutschland: Item die von Schonenstein, Frey-Herren zu Ehrenfelß, Herren zu Heldenstein, noch übrig. Auß dem Adel aber seyn noch viel vorhanden, deren theils auch, als die von Salis, in den Freyherren Stand kommen seyn. Die jetzige Churwelsche Spraach, ob sie schon in Vergleichung der alten, und neuen Lateinischen, und Tuscanischen Art deß redens, Barbarisch oder grob geachtet werden möchte, so hat sie doch auch gerad so wol, als ein jede andere Spraach, ihre besondere Eigenschafft, Richtigkeit, Vollkommenheit, und Zierlichkeit, die auch je länger je mehr zunimmt, seyd daß man sie hat angefangen in die Feder zu fassen, und in Truck zu geben, als insonderheit bey den Eingadeinern, und Bergellen geschicht, so die Rhætische Spraach am säuberisten, und reinisten, unter ihnen zu haben vermeinen. Dann dißhalb Gebürgs gegen Teutschland, von wegen stäter Handthierung mit den Eydgnossen, Schwaben, und andern Teutschen, man sie abgehen läst, und derselben Zung, an statt der Rætischen, annimmt, wie dann von ein hundert und achtzig Jahren her, nicht allein die Eßner, und Sarumeter, sondern auch die Rucantier, sampt der Statt Chur, und den mehrerntheil Schanficks, auch Churwalder Landschafft, in der Corvantiern Gezirck, wiederumb Teutscher Spraach worden seyn, die sich immer zu je länger je weiter der Enden außstreckt, und zunimmt. Man gibt den alten rechten Rætiern, so auß Italien mehrertheils abkommen, einen besondern unterschiedlichen Zunahmen, daß man sie die grauen Canons auff Rætisch Grisones, nennet, und daß von deßwegen, daß sie die Elteßten deß Ursprungs deß Rhætischen Namens gewesen, oder, weil sie graue Kleider, von einheimischem Tuch, getragen haben, oder von einem vornehmen Herrn dieser Landsart, wie man muthmasset, so Canus geheissen. Und obwoln diese Rhætier von den meisten ins gemein alle die Grawebündter genannt werden, und in drey Bünde unterschieden seyn, so wird doch eigentlich nur der Obere, der grawe Bund genannt, welche Grisæi am ersten, durch Herrschafften, und Gemeinde, sich zusammen gethan, und ist solcher ihr Bund Anno 1424. im mitten deß Mertzens, schrifftlich verfasset worden, zu **Trun**, oder **Tron**, daselbsten auch dieser Bund bißweilen zusammen kommt. Und ligt in solchem Bund das Stättlein Ilantium, allda, der Ordnung nach, aller dreyer Bünde Land- oder Bundstag pflegt gehalten zu werden, wie auch offtmahls deß besagten grawen Bunds. Und gehört hieher auch obgedachtes Thal **Domleschg**, oder *Tomiliasca*: Item, *Tusis*, und **Splügen**, ein Fleck, hoch, und fast zu oberst am hindern Rhein, gelegen, allda Teutsche Lepontier wohnen, an dem Berg Vogel, darüber die Straß in das Monsarer-Thal gehet. Und redet man im Rheinthal, Ubersachs, S. Peters Thal,

und



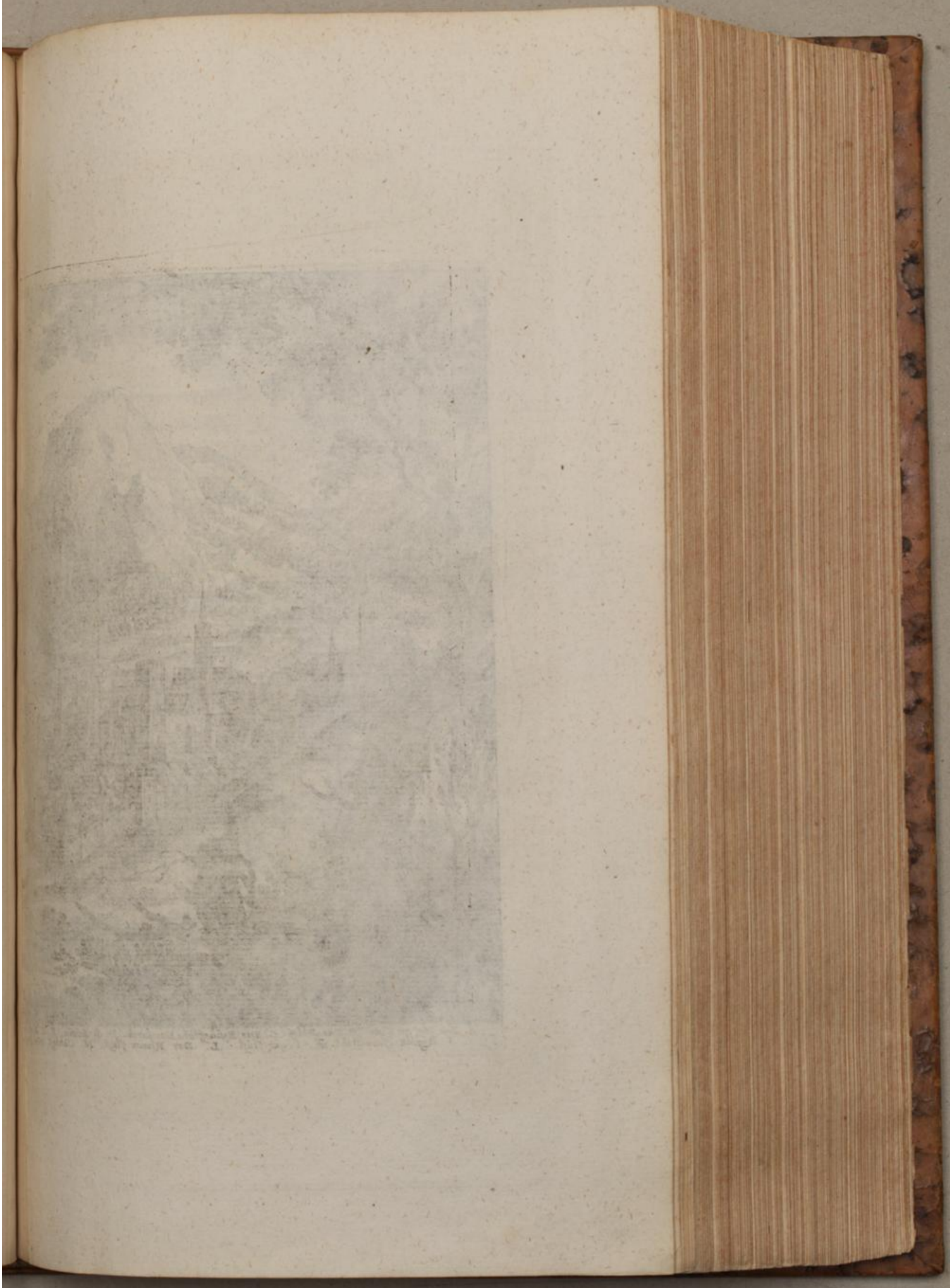

Weyerhaus. WEYERHAUS.
Castelen.
Etsweyl



und noch in drey Gemeinden / die alte Celtische / oder Teutsche: In den andern aber die Rhætische: Und im Misaurer / oder Misoxer Thal / ein böß Italianische Spraach. Der ander Bund / so den Obern Grawen Pünchten und Erben zugethan / wird deß Gotshauß Bund genannt / von dem Bischoff und Chur / so an Leuten der gröste ist / jenseits / wie der vorige 19. Gemeinden hat / darunter die erste die Statt Chur ist / welche sich zwar zum Theil Anno 1400. und 1419. zusammen gethan / aber erst nach dem Obern Bund / sich steiffer miteinander verbunden haben. Es seyn in demselbigen *Trimis*, bey einer halben Meilen unter Chur / allda die heilige Emerita mit der Marter deß Feuers gecrönet worden ist / Lateinisch Trimontium genannt / Vatz / Fürstenow / Ober und Unter Engadein / Summada / Stalla / (an einem Wasser gelegen / so in den Fluß Aelbelen / und mit solchem in den Rhein fallt. Es ist Stalla / vor Zeiten / Bevio / und Bivium / genannt worden / weil sich alle 2. Straassen über das Gebürg theilen / als über den Septmer in Bergeil / und über den Julien / ins Ober-Engadin:) Münsterthal / Trun / allda man bißweilen Tagsatzungen hält / und andere / so meistentheils / ausser der Statt Chur / und etlich ander wenige / so Teutsch seyn / Churwelsch reden / der Pergeller / und Peßlaver / Spraach aber sich nahend zu der Italianischen lencken thut. Der dritte Bund ist der Zehen Gerichte / so zun Zeiten Ertzhertzogs Sigismundi ans Hauß Oesterreich kommen / gleichwohl solchem dero Freyheiten / und anders gelassen / und folgends bestättiget worden / wiewohl es vor wenig Jahren / derentwegen Unruhe / Enderung und Krieg / geben hat Der Hauptflock ist *Davos* oder Tafaas: Darnach ist Rhætigow / von vielen Prettigow genannt: Item / Castels / Seewyß / das Gericht / oder Herrschafft / Schloß und Stättlein Meyenfeld / so den dreyen Bünden mit einander / als von ihnen erkaufft / gehörig / und andere vornehme Ort mehr / da man allenthalben / ausser an gar wenig Orten / die Teutsche alte / oder Celtische Spraach / redet. Und diese 3. Bünd haben auch ihre Vogteyen / als da erstlich gewesen der Potestat / oder Potestas / zu *Plours*, drey Welscher Meilen von Cleve / am Fluß Meira, in der Graffschafft Cleve gelegen / ehe solcher herrlicher Fleck Anno 1618. den 25. Augusti untergangen ist. 2. Die gemelte Statt / und Graffschafft Cleven / 3. *Valltelin*, oder Veltlein / in welchem Ländlein / so Maximilianus Sforcia, Hertzog zu Meyland / den Grawbündern geschenckt / *Bormio*, oder Wormbs / *Sondrio*, (allwo der Vogt / so deß gantzen Landes Hauptmann ist / und / neben den Kriegs-Verrichtungen / mit seinem Vicario / in Criminal-Sachen / so auß dem gantzen Thal zu seinem Gerichtstuel kommen / Recht spricht / und / in seinem Rath / gelehrte und Rechtserfahrne Leute hat / und das Urthel nach den Gesatzen / und Statuten / deß Veltlins / fället; von deme man aber an den Rath / oder Bundstag der Grawbündter / oder die von Ihnen deputirte Commissarios, oder an die Gemeinden selbsten / appelliren kan:) *Tyran, Tel*, (so hoch ligt / und deß gantzen Landes Schloß / und Vestung zu seyn erachtet worden ist / ehe / vor wenig Jahren / man andere Orth daselbst befestigt hat:) *Morben*, und *Trahon*, alles vornehme Orth / ligen. Beschihe von diesem allem Phil. Cluverium lib. 1. Antiquæ Italiæ cap. 16. Munsterum in der Cosmographi, Stumpfium, und Stetlerum, in ihren Schweitzer Chronicken / Simlerum de Republ. Helvetiorum, &c. Weiter sind hievon / und zugehörigen Landschafften / Johann Petrus Gulerus, und andere / insonderheit Fortunatus Sprecher von Berneck / beeder Rechten Doctor / Ritter / und gewester Commissarius der Graffschafft Cleven (so noch Anno 1643. den 14. Novembris / zu Davos / gelebt hat) in seiner Rhætischen Chronick / und wie / vor Zeiten / Rhætia regiert worden / die Vorrede zu der Topograghia Sueviæ, zu lesen. Es haben die Churwalen noch von Rhætien / jenseit deß Gebürgs / innen / Ober / und unter Engadin / das Münsterthal / Mals / Fürstenberg an der Etsch / Bergel / Veltlin / (vom Ursprung der Ada / biß in den Chumer See /) Cleven / und das Thal darob / Mosar / Ruflee / und Galancken. So ist die Veste Churberg / im Vinstgöw / an

der Etsch, ein Churisch Lehen. Disseit deß Gebürgs, gehet der Graubünter Gebiet den Rhein hinab, biß an die Vadutzer Herrschafft / und das Sarganser Land. Was obgedachtes Veltlin anbelangt, so stehet im neuen Meterano lib. 53. es hätten im Jahr 1635 die Frantzosen daselbsten allein Riva, und Cleve, behalten, biß der Hertzog von Rohan die Vestung Bormio, und gantz Veltlin, den Keyserischen wieder abgenommen. Und im 55. Buch, daß An. 37. besagter Hertzog von Rohan, wegen Franckreich, den Graubüntern, das Veltlin / die Grafschafft Cleven / und Bormio, oder Wormbs; wie auch die Vestungen Zu Mantel, Riffa, Grosso, und an andern Orten, wieder abgetretten habe. Was sich Anno 1642. in dem Zehen Gerichts Bunde für Uneinigkeit erhebt hat, das ist auß folgendem Bericht zu ersehen. Anno 1642. hat sich zwischen dem Zehenden Gericht-Bund, als denen Sechs Hoch-Gerichten in Rhætien, gegen der Landschafft Davos, ein Ungelegenheit angezettelt. Dann die Landschafft Davos, der Sieben Hoch-Gerichten in alt Rhætia eines, sich biß dahin angemasset, daß ihr bestellte sonderbare Land-Amman, Landschreiber, und Landweibel, auch deß gantzen Gemeinen Bunds der Sieben Hochgerichten, oder aber der Zehen Gerichten, wie solcher gemeinlich, auch bißweilen der Eylff Gericht, genennet wird, Beamptete seyen: Item, daß bey Ihnen / und in ihren Handen / auch allein seyn / und bleiben solten, deß Gemeinen Bunds Siegel, das gemeine Archivum, sampt dem gemeinen deß Bunds Panner, und solches in Krafft deren, seithero deß Bunds Auffrichtung im Jahr 1436. prætendirten Posseß. Es haben aber umb die Herbstzeit deß gedachten 1642. Jahrs / die übrigen Sechs Hochgerichte / als das Land und Gericht zum Closter in Pretigow, das Land und Gericht zu Castels in ermeltem Pretigöw; das Land und Gericht zu Schiers, und Seewis, auch in Pretigöw, sampt dem Capitul-Gericht; dem Gericht zu Malans, sampt dem Gericht zu Mayenfeld, und was darzu gehört; dem Land und Gericht zu Belfort und Churwalden; dem Land und Gericht zu S. Peter / wie auch an der Langenwieß in Schanfick / unternommen, solche gemeine Aempter selbst zu bestellen; und als sich dessen die Davoser geweigert / so ist Ihnen der Bund auffgekündt worden, so lang Sie sich zu dem Mehrern samptlicher deß Bunds Gliedern nicht beguemen werden. Es haben sich aber Zürich, Bern, und Glaris, interponirt, daß die strittige Partheyen, so Democratischē Regiments / es zu einem Compromiß, auff 4. Richter, deren jede Parthey 2. geben solte, gestellt. Und wurde von Ihnen der Edel Ehrnvest, Fromme, Fürsichtige, Weise Herr Hans Heinrich Waser / Stattschreiber zu Zürich, zum Obmann ernennet, und Ihme zugegeben, als Richter / wegen Davos Herr Hauptmann Paul Sprecher von Bernegg, ein Davoser; und auß dem Gotshauß-Bunde, Herr Hauptmann Georg Wietzel von Zutz, alter Land Amman im Obern Engadin: die übrige Gerichte aber haben auß Ihnen selbst geben, Herr Obrist Lieutenant Hans Anthoni Buol, alten Land-Amman zu Churwalden / gewesenen Potestat zu Morben, und Trahona; und auß dem Obern Bund, Herr Julius Otto, Freyherr zu Ehrenfelß, Herr zu Haldenstein, &c. Und hat obbesagter Herr Statt-schreiber von Zürich, als Schied-Richter, Anno 1644. den 11. Januarii, in der Statt Chur, folgenden offentlichen Außspruch (deme die Richter / wiewol Sie ungleicher Meynung gewesen, endlich auch unterschrieben) gethan: Daß nemblich eine Landschafft Davos, bey dem Vorgang, und Vorsitz, in der Ordnung der Gerichten verbleiben; die Tagleistungen zu Davos angestellt werden; Ingleichē auch der Land-Amman daselbst / wann man in Sachen allein den Bund betreffend, zusammen kompt, die Direction, und Umbfrag haben: Aber die gemeine Aempter dem Gemeinen Bund zuerkant seyn; Jedoch daß Davos in dem Umbgang der Bund Land-Ammanschafft 2. Jahr haben solle, wo der andern Gerichten eins nur ein Jahr hat; also, daß das erste Jahr Davos / biß mitten Aprilen dieses 44. Jahrs, darnach die drey folgende Jahr, die drey Hochgerichte, Closter, Castels, Schiers und Seewis in Prætigau; folgends, als im vierdten Jahr, wieder Davos, darauff die nächste 3. Jahr, die noch übrigen Hoch-Gerichte, namlich

die




RHAETIA.

die Herrschafft Mayenfeld / Belfort / und Churwalden / S. Peter uñ an der Langenwis in Schanfick; darnach wieder die von Davos / und so fortan / die Bund-Land-Ammañschafft haben solle. Die Erwöhlung aber eines solchen Bund-Land-Ammañs soll durch die Abgeordneten deß Gemeinen Bunds / auff mitten Aprilen / zu Davos geschehen; daselbsten auch das Arsenum, wie bißhero / und die Panner; das Sigill aber in jedes Bunds-Land-Ammañs Handen / verbleiben solle.

Nach diesem Vergleich / hat es andere Streittigkeiten Anno 44. in den Pündten / wegen Kirchen wegen / geben. Es haben sich gleichwol die zu Zizers verglichen / daß die grössere Kirch allda den Römisch-Catholischen / als den meisten; die Obere aber den Evangelischen angehören solle. Anno 45 hat sich der Capuciner halber ein Streitigkeit erhoben / da die Catholischen Sie haben; die Reformirten aber solche nicht gedulden wolten. Es hat aber Herr Johann Flugius, Bischoff zu Chur / Anno 1647. seine eigene Beicht-Vätter / zween Capuciner abgeschafft / mit vermelden / wolte lieber gute Nachbarschafft / als Sie haben / könte wol andere bekomen. Worüber / auff der Reformirten Seiten / Herr Feldmarschall von Salis ein stattliche Red gethan / und ist ein allgemeiner Schluß erfolgt / daß sowol in gemeinen drey Bünten / als auch im Veltlin / auffs new / alle Capuciner solten auß- und abgeschaffet werden Und so viel stehet in dem angezogenen Theatro.

Von Stätten nun haben die Grawbünter folgende / als

Chur / Cur.

DIß ist die Hauptstatt in Grawbünten / ein wenig minder / als ein halbe Stund vom Rhein / an zweyen Bergen / siebendhalb grosse Teutsche Meilen / oder sechszehen Stund gehens / von Bregentz / und zehen Stund / oder vier Meilen von Feldkirch / und dreyzehen welscher Meilen von Mayenfeld gelegen. Den Namen führt man her vom Käyser Constantio / deß Grossen Constantini Sohn. Dann / als selbiger sein Läger / und Käyserlichen Hof / da er von Meyland herauß / wider die Alamannier zog / in Rhætien gehalten / vermeinet man / daß dardurch / in selbiger Zeit / die Statt Chur sich erstlich erhoben habe. Sintemal vorhero ihr bey keinem Scribenten irgend gedacht werde / und geschehe keiner andern namhafften Gebäwen in dieser Gegend Meldung / als allein 3. Vestinen / Marsoil / Spinöil / und Ymburg. Und zwar so / hat der Römische Landvogt / so über die erste Rhætiam gesetzt war / seinen ordentlichen Hof / in den besagten zweyen alten / und vesten Slössern / so zu Chur / noch vor Erbawung der Statt / auff der Höhe gestanden / da jetzund der Bischoffliche Hof ist / gehabt. Beyde Schlösser / nämlich / Spinoila / oder Dorn in Augen / und Marsoila / oder Krieg in Augen / wurden allein durch einen Graben von einander unterthеilet. Von Marsoil siehet man noch ein alten zerbrochenen / und jetzund auch durch Brunst geschädigten Thurn / so der jenigen Burg einverleibt / die dieser Zeit durch einen Bischoffen von Chur bewohnet wird / und zimlich / ob sie wol durch Fewer offt verwüst worden / gebawet ist. Spinöil ist geschliffen / und zu einem Weingarte gerathen den man jetzund auß Mißbrauch / für Spinöil den Spanier nennet / doch siehet man noch allda etliche Spaar alter dicker / und starcker Mawren. Ymburg ist ein gar alt herkommene Vesti / unter den jetztgedachten beyden / auff ebenem Boden / gelegen gewesen / und gestanden / da jetzund das Rath und Kauffhauß mitten in der Statt Chur ligt / so die Rhætier in ihrer Spraach Plaunaterra / oder Ebenland genannt. Und hieher seyn / in den Verfolgungen der Käyser Diocletiani / und Maximiani / die zwey Geschwistrige / Felix und Regula / kommen / als sie in Gallien ziehen wolten: Aber / sampt ihren Mitgesellen Exuperantio / zu Zürich / dahin sie von Ymburg / durch die Glarnerland / und Zug / kamen / von dem Römischen Landvogt / der daselbst auff dem Hof sasse / gefänglich angenommen / vielfältig gemartert / und endlich ungefähr umbs Jahr Christi 303. getödtet worden seyn. Und dieweil die Schlösser hiebevor an diesem Ort erbawen / ein Hof und Wohnung waren / Erstlich der vornehmbsten Rhætischen Herrn / darnach der Römischen Landpfleger / und folgends / wie gesagt / auch deß Käysers Constantii Herberg / und Fürstlicher

licher Hof, so hat diese Statt grad zu Anfang den Nahmen Curia empfangen, das heißt zu Teutsch ein Hof. Es haben auch nachwerts die Bischöff allezeit ihren Hof in dem Schloß Marsöil, und darbey auffgerichten Gebäwen gehalten, daher man es noch daselbst auf dem Hof nennet: Hiemit hat die Statt, in ihrem Bezirck, allein den Welschen, gleichwol auch den Lateinischen Namen Curia, oder Chur, das Schloß aber, die Domkirch, und Præpositura Ecclesiæ Curiensis, sampt dem gantzen Einfang der Dombherren Häuser, allein den Teutschen Namen Hof, biß auff uns behalten, daselbst ein Thurn Amburg genannt, darinn der Domherrn Tafelstuben ist. Zwar es nicht unglaublich, dieser Platz, so in alter Rhætia unter die fruchtbarsten, und allergelegenesten Ort gezehlet wird, sey von Anfang bewohnt gewest, und habe folgends wegen deß Passes, und Residentz der Römischen Landtvogt, so die Schlösser Marsöil, und Spinöil, inhielten, an Volck und Gebäwen, wie das allerhand Gelegenheiten mitbringen, trefflich zugenommen. Zum Zeiten Dieterici von Bern, oder Königs Clodovæi M. in Franckreich, hat S. Fridelin, so eines Königs zu Schotten, und Irrland, Sohn sol gewest seyn, den Christlichen Glauben allhie geprediget, und Hilarii Kirch erbauet, jense t dem Wasser Plessur, so neben der Statt Ringmauren herein fleuft, da es noch heutiges Tags zu S. Hilarien, oder S. Lärien heißt, und noch etwas Anzeigungen einer Kirche sampt angehenckten Bruderhäußlein, gefunden werden. Ist nicht S. Martins Kirch, als etliche haben vermeynen wollen. Die Christliche Religion allhie, ist durch Lucium, Königs Coilli in Britannien Sohn, deß Arviragi (dessen Juvenalis sat. 4. gedencket) UrEnickel, geprediget worden, der auch allda umbs Jahr 176. oder 179. oder 183. und nicht in Engelland oder Schotten, wie Polydorus Vergilius, und andere, wollen, gestorben. Man helt darfür, daß der siebende Bischoff allhie, Valentianus, S. Lucii Kirchen, darinn er begraben ligt, Stiffter gewesen sey, als zuvor nur ein Zell, oder Bethäußlein, daselbst gestanden, welches S. Lucius erstlich dahin gesetzt, und zu seinem Brauch auff das einfältigste soll zugerichtet haben. Solch Gebäwligt gleich ob der Statt Chur, an einem fruchtbaren Weinreichen Rain, oder Halden, und allein durch einen Weyer, Weingart, und Stalficker Landstraß, von dem Bischofflichen Schloß und Hof, so darunter stehet, abgesondert, ist hernach zu einer Abtey Præmonstrator Ordens gerathen: Aber letztlich, wegen schwärer Mißhandlung deß letzten Abbts, Theodori Schlegels, allda zu einer Herberg armer und krancker Leut, Anno 1529. worden, wiewol auch man etwas zur Bischofflichen, und der dreyen Bünd, gemeinen Schul, so zu Chur in S. Niclas Kloster, das vorhin den Dominicanern gehöret, gewendet hat. Es ligt die Statt Chur auf einem weiten, fruchtbarn, und lustigen Boden, welchen der Rhein und die Plessur, befeuchtigen. Sie hat durch Fewer, und Pest, viel außgestanden. Ist sehr Volckreich, wegen deß grossen Gewerbs, stattlichen Wochen- und drey Jahrmärckten, und deß Gottshauß Bundes Ordinari, auch der drey Bünden unterweiligen Zusammenkunfft, und der Bytäg halber. Der Burgermeister allhie ist deß gantzen Gotshauß Bunds Præsident, und deß Cantzlers Stell verwaltet der Statschreiber, und werden deß Bundes Privilegia auch allhie verwahret. Zu S. Antonio hat es Klosterfrawen gehabt. Es ist Chur vor Zeiten ein Reichsstatt gewesen, deren ansehenliche Privilegia Anno 1558. noch zu Wien vom Kayser Ferdinando I. confirmirt worden seyn. Und darff sie münzen. Durch die Statt rinnet das Wasser Plessur, oder Plesur, so darinn etliche Mühlen treibet, und durch alle Gassen geleytet werden kan. Auſſerhalb, und noch etwas höher, auff einem Weinreichen Hügel ligt das sehr alte S. Luciæ Kloster, so jetzund ein Spital, in der Statt aber, so fast dreyeckigt, seyn S. Martins, und S. Regulæ Pfarrkirchen: Item, ein Prediger Closter. Von weltlichen Gebäwen ist das Rathhauß: Item, das Kauffhauß, zu besichtigen. Dann da ein grosse Niderlag von Gütern ist, davon die, so auß Teutschland kommen, auff Saumrossen über das Gebürg in Italien geführet werden, die hergegen guten Veltliner Wein, Seidenwahr, Oel, Pomerantzen, Baumwollen, und

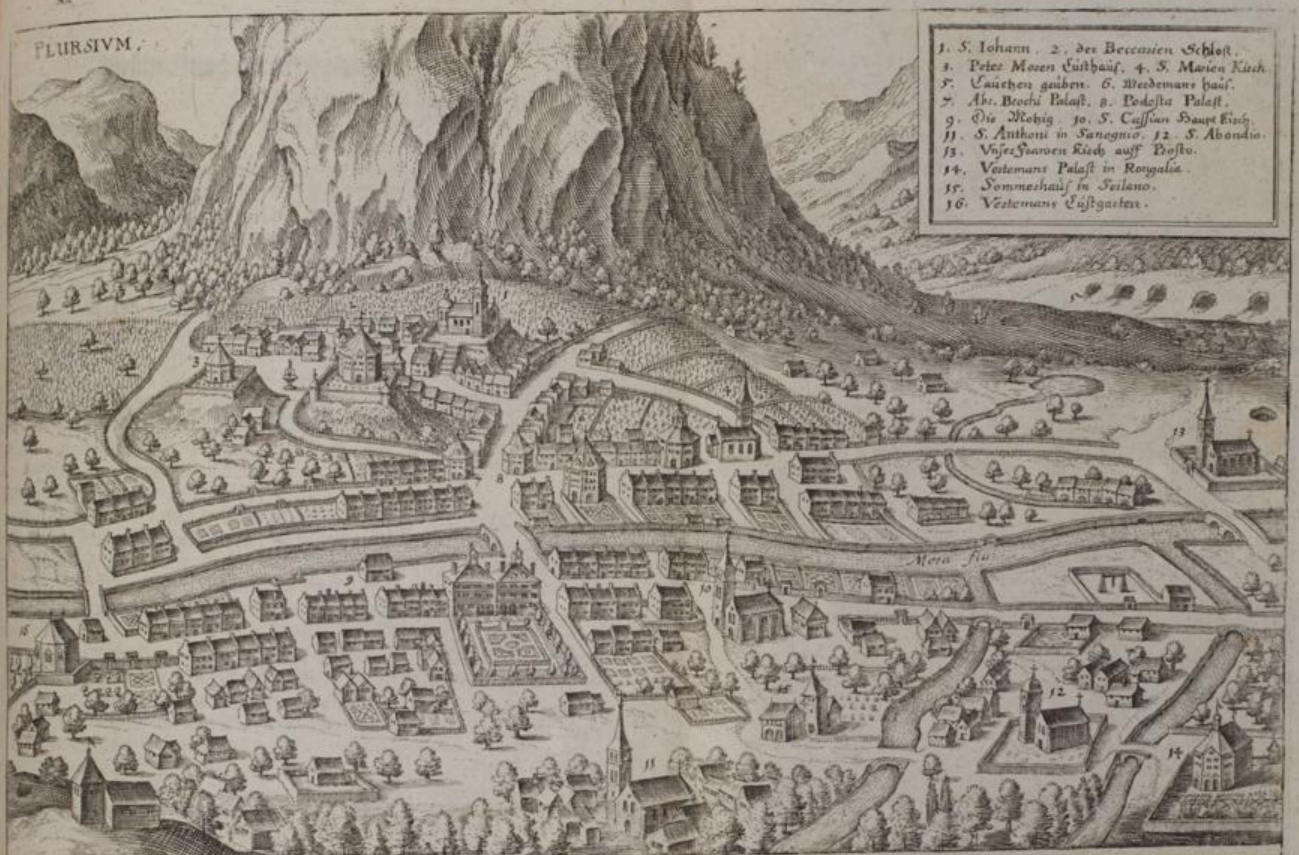
dery

...ßlichen heraus / und hieher gen Cur ...ringen. Vnd seyn die Inwohner / so der ...Catholisch / und auch der reformirten Re...ligion / gütig und trewhertzig / die den Fremb...den / sonderlich den Teutschen / begehren ...ores zu thun. Vnd ist auch die Sprach allhie Teutsch / und Welsch. Es hat da 5. Zünfften / aus welchen siebentzig in den Grossen / und dreyssig in den kleinen Raht erwehlet werden / deren fünffzehen / oder der halbe Theil / regieren und Rathsherrn genannt werden. Vnd dieser kleine Raht handelt auch in Ehesachen / die Criminalia aber werden von dem gesampten Raht der dreyssig erörtert / und hat darbey der Stadtvogt die Oberstell. Darneben ist auch noch ein besonders Stadtgericht / vor welchem man Burgerliche / und Geldsachen abhandelt. Es seyn da zween Burgermeister / deren Gewalt durch Abwechslung / ein Jahr währet. Es hat guten rohten und weissen Weinwachs umb die Stadt / gegen Orient. So findet man in den Bergen / Gemsen / Steinböck / Murmelthier / Hasen / Steinhüner / Aurhanen / Fasanen / Parnisen / weisse Hasen / ꝛc. Anno 1464. ist die gantze Stadt / biß auff drey Gotteshäuser / abgebronnen.

Was das **Bisthumb** zu Chur anbelanget / (dessen Wappen ein Steinbock / so das Stifft von den abgestorbenen Graffen zu Chur / Toscanischen Herkommens / ererbt hat) so ist die Christliche Religion zeitlich allhie durch Lucium, Königs Coilli in Britannien Sohn / und des Marii, oder Manii Enckel / urd Arviragii, Vrenickel / gepredigt worden / welcher sein Königreich verlassen / und sich des Predigampts unternommen hat / so mit den uhralten Schrifften des hohen Stiffts Chur / und vielen andern Scribenten / wider die / so diesen Lucium für einen andern halten / zu erweisen. Er ist anfangs in Nider Rhætien / und nach Augspurg / und dannen in die alte grawe Rhætien kommen / in welcher Reiß er über den Bühel / ob dem Schl. Gutenberg gezogen: Dannenhero es daselbst noch heut bey Tag S. Lutzissteig genannt wird. Als er aber in die Gelegenheit / da nachwerts die Stadt Chur erbawt worden / ankommen / hat er daselbst herumb / mit sampt dem Christlichen Frauwenbild S. Emerica (so Theils seine Schwester nennen /) offentlich geprediget. Es ist aber S. Emerita gleich darauff zu Trimmis / oder Trimontii, einem Schloß und Flecken bey einer halben Meil unter Chur gelegen / mit der Marter des Fewers gekrönet worden: Lucium aber ließ der Landvogt auff dem obgedachten Schloß Marsöil / auch hinrichten / daß er also nicht in Engelland / (oder Schotten) wie etliche Scribenten (darunter Polid. Vergil.) wollen / sondern allhie / und zwar ohne Leibs-Erben / gestorben / so umbs Jahr Christi 176. oder 170. (al. 183.) geschehen seyn solle: Des Bisthumbs Anfang aber wird umbs Jahr 440. nicht viel vor / oder nach / gesetzt. Die Herrn des hohen Stiffts Chur haben zwar in ihrem Bischoff-Register Pruritium für den Ersten / da man doch anderstwo Asimonem vor ihme gewest zu seyn befindet / dann seiner zu den Zeiten des Chalcedonensischen Concilii, Anno 451. gehalten / Meldung geschicht. Nach diesem Asimone, kompt so dann sein Lehrjünger Puritius, oder Pruritius, deme Claudianus, Ursicinius, Sidonius, Eddo, Valentianus, Paulinus, Theodorus, Verendarius, Constantius, Ruthardus, Baldebertus, Paschalis, succediert / so der 14. Bischoff in der Ordnung allhie / und ein Graff von Bregentz gewesen / welcher im Ehestand gelebt / und war sein Gemahlin Esopeja, ein gebohrne Gräffin von Hohen Realt / deren viel Meldung geschicht in alten Instrumenten / und Brieffen / darinnen sie sich offt unterschrieben / und selbsten Antistitam Curiensem, das ist / ein Vorsteherin der Kirchen Chur / genambset hat. Vnd daher kompt es / daß etliche diese Æsopeiam, Episcopiam heissen: Andere aber daß Æsopeia, und Episcopia, zwo unterschiedliche Personen gewest seyen / vermeint haben. Diese beyde Ehemenschen haben ehelich erzeuget / und beyeinander gebohren / zwo Töchtern / und einen Sohn / der Victor genannt / und nach dem Vatter der fünffzehende Bischoff allhie ward. Die Tochter Vespula ist die erste Aebtissin / in dem / von ihren Eltern / und Bruder / fundirten / Kloster Katz in Domläschg / und ihre Schwester Ursicina ein Stiffts-fraw allda worden / welches Adelich Jungfrawen Kloster der Ober-Grawe Bund abgestellet / und das Einkom-

men unter seine Gemeinden / zu Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen / ausgetheilet: Die letzte Aebbtissin war Anno 1537. Der sechszehende Bischoff zu Chur ward Vigilius, von deme Othmayer / ein Domherr allhie / zum ersten Abt zu S. Gallen ist befördert worden. Der siebenzehende war Tsello, der die Hauptkirch auff dem Bischofflichen Hof / zu unser Frawen / hat erbawen lassen. Ihme haben succedirt Constantius, Remedius, oder Remigius, Victor II. Venedarius II. Esso, oder Hesso, Anno 849. Rotharius, oder Rhatetius, oder Luithardus, Tietholphus, zun Zeiten Käysers Arnolphi, Valdo, Waldo, oder Bald / Hartbertus, Hiltiboldus, von theils Hiltibaldus und Hildebrandus genannt / Anno 969. Waldo, oder Walho, Henricus, oder Huldricus, von Theils auch Vrban genannt, Udalricus, Hartmannus, oder Artemann / (darzwischen Theils Rupertum setzen /) Thietmann / Henricus II. Anno 1070. Nordenbertus, oder Notpertus, oder Nortpertus, oder Volipertus, welchem Anno 1104. Udalricus succedirt hat. Auff diesen kam Wido, Windo, Wito, und Guido von etlichen genannt / der sechs und dreyssigste / oder sieben und dreyssigste Bischoff / ferners Conradus I. Conradus II. Adalgot Vrber / oder Analgotus, auch Adolphus genannt. Ferners Egino, Udalricus II. Bruno, Henricus III. Reinherius, oder Rheinhardus, der fünff und viertzigste Bischoff / Arnoldus umbs Jahr 1213. Henricus IV. Albertus, Rudolphus, Berchtoldus, Udalricus, oder Huldricus, Volcardus, Henricus, Conradus der vier und fünfftzigste Bischoff / Fridericus ein Graff von Montfort / An. 1282. auff welchen Bruschius Ulricum setzet / den aber Guler. und Sprecherus sonsten nirgends finden. Aber wol Anno 1290. ward Berchtholdus Bischoff / deme succedirt Seyfried / ein Freyherr von Flumbs / diesem Rudolphus, Hermannus, Johannes, Ulricus, Petrus der 63. Bischoff / Fridericus von Mentzingen / Johannes, Hartmannus, Johannes Abundius / genannt / Naso, Conradus / von Theils Friederich genannt / Henricus Freyherr von Heuuen / Leonhardus, Ortlieb / Henricus, Paulus Ziegler / Lucius Iterius, Thomas Planta, Beatus à Porta, Petrus Raserius, Johannes Flugius à Rauch-Aspermonte, welcher Anno 1601. von Rudolpho II. dem Kayser / die Bestättiguug seiner Freyheiten erlanget hat / und der acht und siebentzigste Bischoff gewesen ist / deme zu unsern Zeiten andere / und under denselben Herr Joannes Flugius, so Anno 1647. regirt hat / gefolget haben. Es hat der Bischeff vorhin ein grosses Gebieth gehabt / so aber nach und nach geschmälert / und in den jetzigen Stand gebracht worden. Theils ist durch Krieg darauff gangen: Etliche Gemeinden haben sich mit Geld abgelöset: Etliche haben durch andere Mittel ihre Freyheit erlanget. Zu Chur / so weit sich seyn Hoff erstreckt / hat der Bischoff in Bürger- und Peinlichen Sachen zu gebieten / hat auch seine Vögt in den Schlössern Fürstenburg und Fürstenow. Hat viel Lehenleut / auch ausserhalb des Bisthumbs / und im Elsaß. Item / alle zwey Jahr von dem Zoll zu Cleven sein Einkommen. Mag Müntz schlagen / als ein Fürst des Reichs. Item / er hat die Wildbahns- und Forstgerechtigkeiten / in den Rhætischen Graffschafften Ottens / und Eberhards / vom Kayser Henrico III. Anno 1070. erlangt. Ist unter den Teutschen Bischöffen am Rhein zu oberst gelegen / und Monatlich auff 5. zu Pferd / und achtzehen zu Fuß / zum Römerzug / angelegt / contribuirt aber jetzt nicht mehr zum Reich. Sein Hoff allhie ist in- und auswendig mit Gemählden und täffelten Stuben / auch andern Gemachen hübsch gezieret. Es seyn die Ertzhertzogen von Oesterreich Schencken dieses Stiffts / welche auch das Lehen über die Landschafften / so zu Tyrol gehörig / von solchem empfahen / wie G. Bruschius de Episcopat. Germaniæ c. 3. p. 30. b. & p. 31. b. schreibet: Der von diesem Bisthumb und Stadt / Item / Stumpfius, Munsterus, Schopp. in Chor. Germ. Dresser. in Isag. histor. Gulerus in Rhætiæ descript. Crusius part. 3. Annal. Suev. fol. 415. Simler. de Rep. Helv. und Henzner. in seinem Itinerario mit mehrerm zu lesen.

Cle



Eigentlich Vorbildung des schönen Fleckens Plues vnd wie derselbe nach seinem schröcklichen vndergang beschaffen. 1618.



Cleven/ Clavena.

DJeser Stadt Namen kompt her vom Lateinischen Wort Clavis, das ist/ ein Schlüssel: Wie sie dann auch ein gewaltiger Paß ist/ an dem Fluß Meyre/ und bey dem hohen Gebürg gelegen. An. 1488. hat Frauw Bona, Hertzogin zu Meyland/ und ihr Sohn/ Johann Galeatz Sforza/ diesen Ort/ d.n die drey Bünd kurtz zuvor geplündert, und in den Brand gesteckt/ mit Mauren umbgeben/ und mit Thürnen bewahren lassen, welches Werck die Grawbündter, als sie folgends Herrn dieses Ländleins, so allbereit in Italien gelegen, worden, im Jahr 1526. hin und her, sampt der Vestung, oder dem gewaltigen Schloß allhie wieder haben abbrechen lassen. Die Inwohner reden Italianisch, haben Weinwachs, Aecker und Wiesen, und nahe bey der Stadt, am Fuß deß Bergs/ viel Weinkeller/ so sie Grotte nennen/ darin der Wein Sommerszeit sehr kühl ist. Der Lufft ist gut und rein, allein bringt der Unterwind in der Hitz, was ungesundes von dem See herauff, darvor man sich zu hüten hat. Hat herrlich schön/ und künstlich erbaute Behausungen, sampt daran stossenden schönen Lustgärten, auch ein feines Ampt- und stattliches Kauffhauß. Es seyn da sechs Kirchen innerhalb der alten Ringmauer, und drey ausserhalb/ darunter die zu S. Lorentzen die fürnembste ist. So gibt es auch allhie allerley Gewerb/ Factoreyen, und Handwercke/ ingleichem einen reichen Spital. Es hat von dieser Stadt das Land herumb, so ein besondere Graffschafft ist/ den Namen, welche oberhalb dem Comer-See, im Antritt deß Alpgebürgs/ so Teutschlandt und Italien von einander scheydet/ inner wunder hoch erhebten, und rauhen Bergen gelegen, zwischen welchen sie sich von ihrem Haupt/ der besagten Stadt Cleve (so in den nächsten Kriegen wider ist fortificirt worden) in 3. Thalgeländ hinauß erstreckt, deren das eine hinauff an den Pregell, das andere hinab an den Comer See/ und das dritte hinein an den Berg Vrßler/ oder den Splügner/ so ein Theil deß mächtigen Gebürgs Adulæ ist/ langet. Siehe hievon ein mehrers in Johann Peter Gulers Chorographisch- und Historischen Beschreibung deß Veltlins/ der Herrschafft Wormbs/ und der Graffschafft Cleve. Käyser Otto II. hat Anno 980. Herrn Hildebranden (al. Hildebalden) Bischoffen zu Cur/ den Zoll der Brücken/ so zu Cleve über die Meyra gehet (wie der biß dahin/ den Keyserlichen und Königlichen Rechtsamen gemäß/ durch die Kauffleuth bezahlt worden,) übergeben/ und zugleich auch den Hüter und Verwahrer der Brücken/ so Leo hieß, sampt dessen Kindern/ und andern Leibeygenen Leuten/ Manns- und Weibspersonen/ die in Cleven dem Käyser zugehöreten/ geschencket. Guler. in Rhætia lib. 8. f. 110.

Haldenstein.

EIn halbe Stund von Chur/ jenseit Rheins, auff seiner lincken Seiten/ ligt das Schloß, und freye Herrschafft **Haldenstein**/ so Anno 1616. Herrn Thomæ von Schawenstein/ zu Ehrenfelß/ Rittern/ beyder Rechten Doctorn, Bürgern, und deß Raths zu Chur, gehöret, den Keyser Matthias in den Freyherrenstand erhoben/ auch mit Müntzen, und andern schönen Privilegien, begabt hat. Ist unter dem Schutz der Graubündter. Johan. Gulerus, und Fortunatus Sprecherus, beyde in ihren Rhætischen Historien.

Disentis/

EIn Prämonstratenser Ordens Abbtey, beym vordern Rhein, da herumb Welsche Lepontii wohnen/ zwischen **Tavetsch**/ und Ilantz/ unter dem Luckmanier Berg/ und im Thal Medels/ gelegen/ so etwan ein Stand deß Reichs gewesen ist; aber anjetzo von den Graubüntern eximirt wird. Was den Ursprung jetztgedachten Rheinstrombs anbelangt, so setzet Josias Simlerus, in Commentario de Alpibus, desselben drey Bronnen, als deß Mitlern im Gebürg, Cadelin, deß vordern auff dem Crispalt, und deß hindern auff dem Berg Colmo de Occello genannt/ so alle drey nahend beysammen/ und/ von den Alten, mit einem Nahmen, der Berg Adula genannt worden. Andere sagen, daß der andere Theil deß Rhætischen Alpgebürgs sich ziehe, von dem Setmer, gegen Nie-

dergang/ von den Rhætis, biß zu den Lepontiern, an die höchsten Alpes, die manden Gotthart heisse: Und dieser Strich werde in gemein, von den Alten, Alpes Adulæ genant, darin der Rhein an zweyen Enden, zwischen den Alpen Julien / und dem Gotthart, entspringe. Und diese Alpes Adulæ hätten auch mancherley Nahmen, in deme Sie der Urscheler/ der Vogel, und der Luckmanier/ geheissen würden. Und werde der Vogel, da der hinder Rhein entspringt, Culmen de Occello, oder Colmen de Sant Bernardino, und der Luckmanier Lucumonis mons genant, auff welchen, gegen Niedergang, der Gotthart folge: Die Landleuth beym Ursprung beyder Rhein / umb den Vogel, und Luckmanier, seyen rechte Lepontier, diß Orts den Graubüntern unterthan. Und dieses sagen Sie. Leonhart Thurneiser meldet, der Rhein habe vier fürnehme Quellen / namblich der hinder zwey, und der vorder auch zwey. Deß hindern Rheins zwey Quellen kommen bey dem Flecken **Reinwald** zusammen / und lauffen auff Thusis zu; zwischen welchem Ort, und der Stadt Chur, beyde, der vorder, und hinder Rhein, zusammen kommen, und mit einander ihren lauff nach Rheineck / und in den Bodensee; auß demselben aber auff Basel zu/ und dann ferners nach dem Niederland/ und ins Meer nehmen.

Fürstenberg /

EIne Veste an der Etsch/ im Vinstgöw, ob Glurens hinauff gelegen, und dem Bistumb Chur zuständig.

Jant/ Jlantz/ Iliantum.

ISt das obrist Städtlein in Rhætia, am vordern Arm deß Rheins, bey einer grossen Meyl Wegs unter Ringkenberg. Führet zu einem Wappen im Schild ein Cron/ dardurch der Rhein laufft / damit anzuzeigen, daß es das Oberst, und gleichsam ein Cron deß Rheins ist. Ein alter Platz, und Chur Welscher Sprach. Zun Zeiten Kayfers Caroli IV. ist die Stadt Jlantz, oder Jant, übel verhergt worden. Gulerus in Rhætia. Allhie seyn Anno 1561. auff dem Landtag, die Jesuiter nicht zu gedulden / neben andern/ Gesätz gemacht worden, so man Anno 1600. widerholet hat / und seyn sie hierauff Anno 1612. auff ewig proscribiert worden / damit der Status Politicus in Rhætien nicht verunrühiget würde, wie Fortunatus Sprecherus, in Chronico Rhætiæ p. 171. & pag. 187. meldet / der auch am 202. Blat schreibet: Daß Jlantz unter den Stätten am Rhein zu oberst lige / allda nit allein die Gemeinde, die Grub genannt, allezeit/ sondern auch der Obere grawe Bund offtmals/ und dann alle drey Bünd in der Ordnung ihre Zusammenkunfften, und Täg halten. Anno 1484. sey Jlantz erbärmlich / und mit unwiderbringlichem Schaden zu Grund durch Fewer gangen, von welcher Zeit an, die Thor und eingefallene Mauren in den Aschen ligen. Es haben die von Jlantz in etlichen geringen Sachen ihr Burgergericht / sonsten aber mit den andern Benachbarten ihrer Gemeind, thun sie die offentliche Sachen verrichten. Es gehöret nach Jlantz/ Flond/ und Straden.

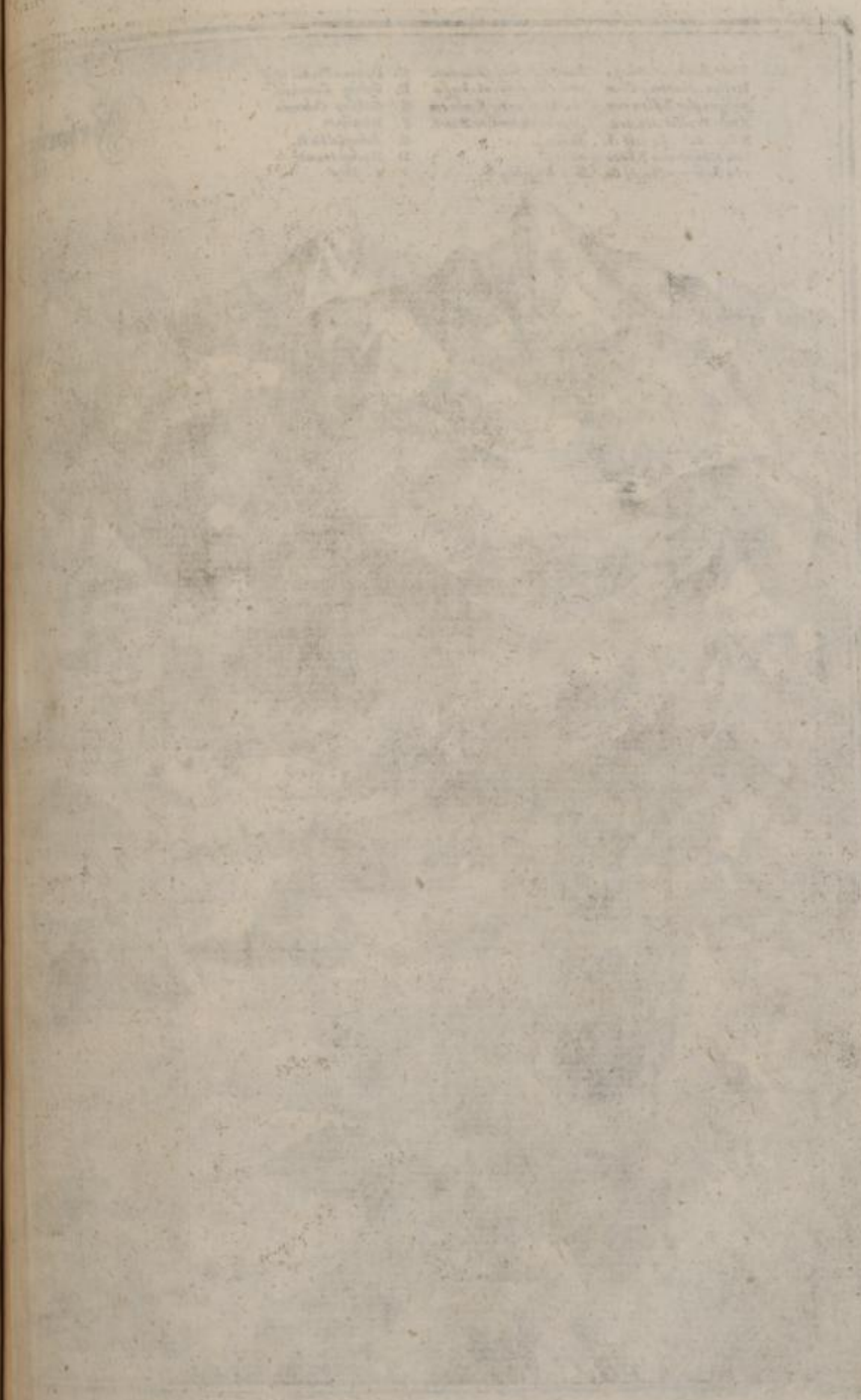
Mals /

AM Etschland, im Vinstgöw / so sampt dem Münsterthal im Etschland / dem Gottshauß Bunde / in Graubünten, gegeben wird. Ist Churwelscher Sprach / und hat die Malser Heyde davon den Nahmen.

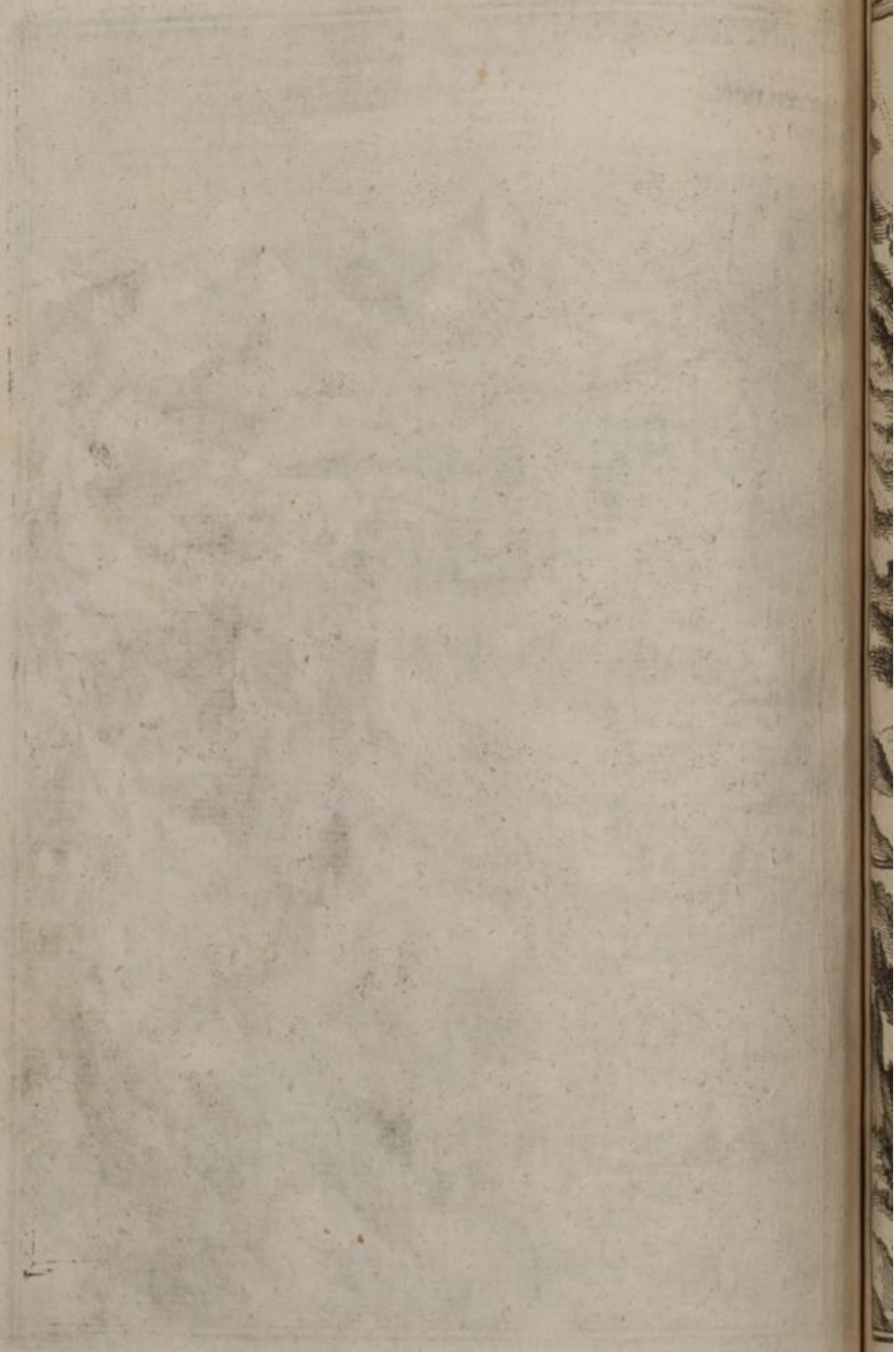
Meyenfeld /

EIn Städtlein und Schloß in dem dritten Bund, oder der Zehen Gerichte, unter dem Dorff Malans am Rhein, bey einer Stund Fußwegs / vor dem Prettigäu herauß/ unter dem Außgang der Languart/ und vor dem Schweitzerischen / und nach Sargans gehörigen vornehmen Dorff / Ragaz/ über am Rhein / und unter Pfeffers herab/ im Thal/ gelegen/ so vom Vadiano Magna Villa, aber vom Tschudi, auß den alten Schrifften, Lupinum, oder Lupina villa, genannt wird. Die Innwohner sagen, daß Maja, die Mutter Mercurii, vor Zeiten allda geehret / und deßhalben dieser Orth von den Teutschen Meyenfeld genannt worden sey. Es hat diese Stadt ihren Rath, welcher die schwärere offentliche Händel schlichtet, in welchem der

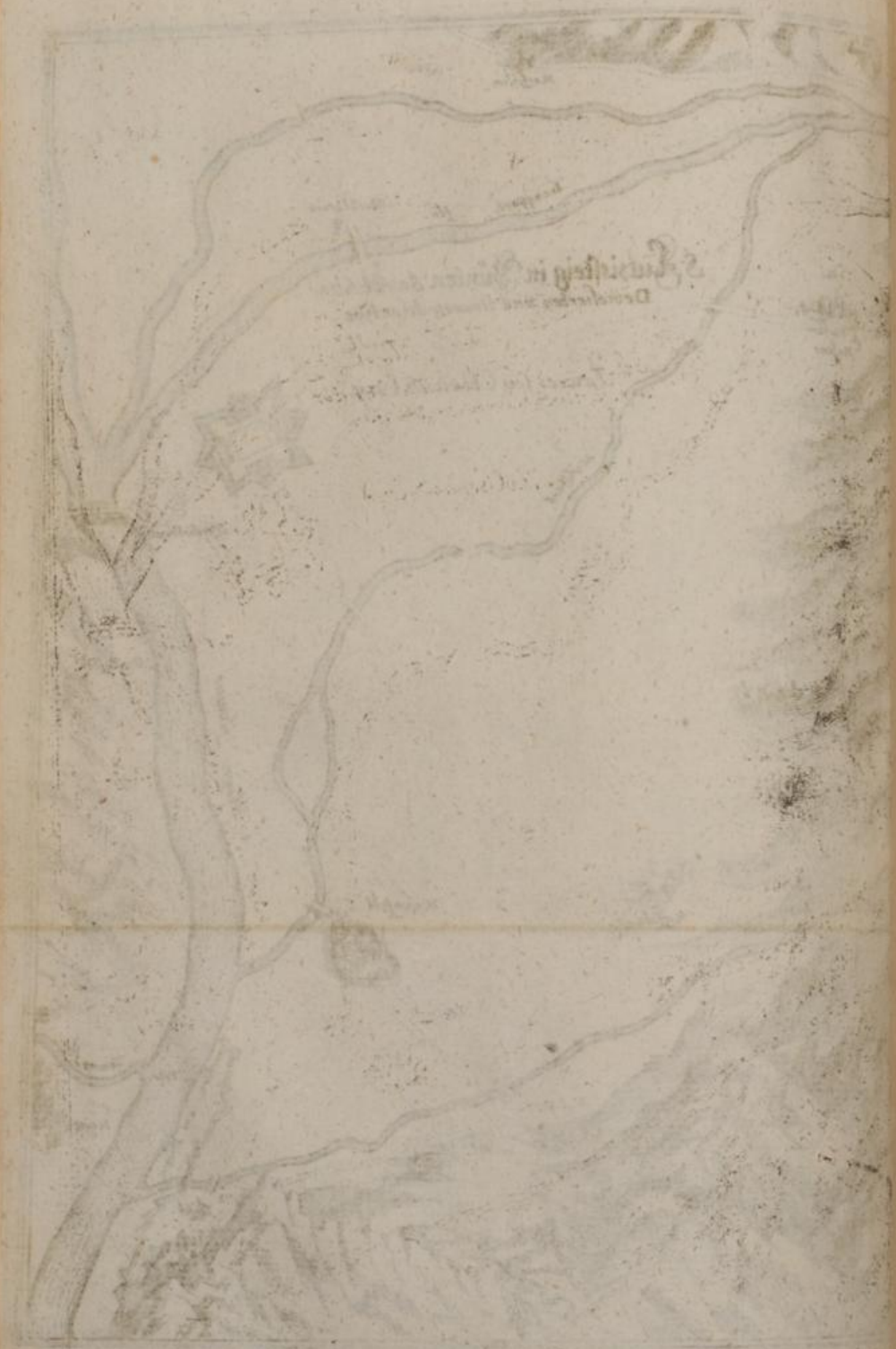
Stadt-








S. Lutzisteig in Pünten sambt Alter
Demolierten vnd Neuwen Schantzen
Fauces seu Clivus S. Lucy
Marschlins
Langwarz flu.
Oberzollbruck
Malans
Jenins
Mayenfeld
Fläsch
Ragatz
Tamins flu.
Fabr
Gyrenstos
Trimmis
Wartbruch
S. S. Lucy
Rhein fluvius



Stadtvogt die Oberstell / und 12. Raths-herrn zu Beysitzern hat. Es hat nahend darbey ein Bad: Und hat diese Stadt / sampt der Herrschafft / vorhin eygene Herrn gehabt, nemblich / die Freyherrn von Vatz, von denen sie Erbsweise an den Graffen von Toggenburg, seiner Gemahlin halber, kommen / und von diesem auch durch Heurath / und Erben an Wolffen von Brandoß: Von dessen Nachkömling Johanne Brandisio, Probsten zu Chur / und Domherren zu Straßburg / und Graff Rudolphen von Sultz / die drey Rhætische Bünd / diese Herrschafft / An. 1509. umb 9000 Gülden erkaufft / darzu die Nidergericht Anno 1537. auch Kauffsweise / ungefähr umb 10000 Gülden / von dem Herrn zu Ræzum / gelanget seyn. Der Graubündisch Landvogt wohnet auff dem Schloß zu Meyenfeld. Die Landschafft herumb ist lustig / und fruchtbar / deren Wein allen andern vorgezogen wird. Anno 1499. in dem Schwabenkrieg / ist es von den Bündtern erobert worden. Die Steig bey diesem Städtlein wird / von S. Lucio, der vor Zeiten darüber gewandelt haben soll, S. Lucii Steig genannt / auff welcher der Graubünter Gebieth auffhoren solle. Siehe Stumpfium lib. 10. c. 22. & Cluver. lib. 1. antiq. Ital. c. 16.

Wormbs / Bormium,

SO die Italiäner Bormio nennen / ein reiche / und wohl bevölckerte Stadt / so ein eigen Gebieth / und Herrschafft / vom Veltlin / an welches sie stosset / gantz abgesondert / auch ein besonders Regiment / hat. Ist allenthalben mit hohem Schneegebürg umbgeben / allein hat es eine Lücken / durch welche der Fluß Adde / so da entspringet / dem Veltlin zu rauschet. Dieses Gebieths Anstoß langet gegen Auffgang an das Vinstgow / Etschland / Insuls / und Val de Sarcha; gegen Mittag / an Val Camonigen / und auß Veltlin gegen Nidergang / an Poschlaff / Berninen / und Engadin / gegen Mitternacht an Buffalor / und an den innern Theil Münsterthals. Es ist solches in fünff Gemeinde getheilet. Bey 2. Welscher Meyl hinder Wormbs / auff der Landstraß / die über das Wormsisch Joch / oder Juga Bormiana, gen S. Marien ins Münsterthal ein vornehmes Stifft / laitet / ligt ein edles warmes Bad / welches die Innwohner S. Martinsbad nennen. Besihe Gulerum, in Beschreibung Veltlins.

Es seyn / ausser den obgemelten Städten / und Städtlein / und den auch oben angedeuten Flecken und Dörffern / sonsten auch wolbekannte Ort in Grawbündten / (der Veltlinis. zugeschweigen) als **Castels**, (Ein Schloß im Prettigäu / vor Fideris über / darauff der Oesterreichisch Landvogt in diesem engen Thal / (dessen Einwohner Teutscher Sprachen seyn / aber gern unter einander Churwelsch reden / und sich zu den Graubündtern halten) seinen Sitz hat / auff der rechten seiten der Landquart / oder Langaki, auff einem Berglein Sanct Fideris gelegen:) Item / **Fideris** / (Ein Dorff im Prättigow / dessen Thals Herrschafft dem Hauß Oesterreich zuständig; die Mannschafft aber / und gemeinen Gericht / dem grauen Bund ewig verbunden sind; und wird solcher der Bund der Zehen Gericht genannt / darunter das Erste Davas / das ander ist zu oberst im Prettigöw / zum **Clösterlein** geheissen / ꝛc. Sihe Stumpfium lib 10. cap. 21. und oben Castels. Hinder besagtem Dorff Fideris / ist ein Sauerbronn / gut zu trincken / so auch gewärmet ein heilsames Bade ist:) Item / **Jenatz / Schiers / Tintzen** / oder Tinnezone, eine Meyl unter Stalla gelegen / dessen auch Antoninus gedencket. Daselbst ein von Getreyd / Wein / Obst und Anderm / fruchtbares Thal / vallis domestica genant / so nicht über eine Teutsche Meyl lang / und ein viertel einer Meyl breit / und doch in die 17. Schlösser begreiffen solle: **Tusis / Vatz / Tizers / Fürstenaw** / (so am hindern Arm und Anfang deß Rheins / oder zu oberst desselben / zwo grosser Meylen ob Chur / gegen dem Splügerberg / gelegen / und dem Bischoff von Chur zugehörig ist. Item / nicht weit darob / das alte Schloß / auff einem hohen Felsen / **Realt** / oder Rhætia alta, das ist / Hoch-Rhætia / genannt / (so etwan vest / und eine Fürstliche Residentz gewesen.) Dann Rhætus, der Tuscaner Fürst / und Heerführer / so das Alpgebürg eingenommen / solle diese Veste / ob dem Dorff Tusis, oder Thuscia, gebawen / und beses-

sen haben; von deme auch der Nahme deß herrlichen alten Schlosses **Rhezuns**/ oder **Rhezüm**: wie deßgleichen **Reams**/ zu Oberhalbstein/ hergeführet wird. Und andere mehr. So ist sonderlich deß dritten Bunds auch obgemelter Hauptfleck / Davas, Davos, oder **Tafaas** / (allda / nach den sechs Jahren, auch alle drey Bünde pflegen zusammen kommen) berühmbt, so ein lustige Gelegenheit herumb, einen lieblichen gesunden Lufft / und fürtreffliche gute Schnabelweyd, von Fisch, Fleisch, und allerhand Wildprät / fliegendem und lauffendem, hat. Und hat der Davoser See/ zwischen Prettigow, und Engadin, gelegen, welcher sich in den Fluß Albeden/ und dieser in den Rhein / gleich unter Twis und Realt ergiesset/ darvon den Namen. Ist vor Zeiten der Freyherrn von Vatz/ und hernach der Graffen von Tockenburg gewesen. Besihe hievon auch Stumpfium.

III. Die




Leug.
Leuo.

